

Lager- und Behandlungsanlage Merdingen

Antrag auf wesentliche Änderung

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Schleith GmbH Baugesellschaft
Bleiche 4
79761 Waldshut-Tiengen

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: **MONIQUE KUHLENKAMP**
B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung

PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

ELSA BROZYSKI
M. Sc. Biologie

frühere Bearbeitung

JOSEFINE HÖFLER
M. Sc. Umweltmanagement von Bergregionen

PETER ANTKOWIAK
M. Sc. Umweltwissenschaften

Lager- und Behandlungsanlage Merdingen - Antrag auf wesentliche Änderung nach BImSchG

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Änderungsantrag nach BImSchG für die Lager- und Behandlungsanlage Merdingen ist zu prüfen, ob durch die geplanten Änderungen die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Überarbeitung der ursprünglichen Abschätzung vom 13. November 2023, die aufgrund der Konkretisierung des geplanten Vorhabens durchgeführt wurde. Die Überarbeitung betrifft vorrangig die Bewertung der Betroffenheit von Reptilien und *Haselmaus*.



2.0 Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum liegt im Südwesten Merdingens westlich der Kreisstraße K 4931 gegenüber dem Steinbruch in Merdingen (Abbildung 1). Südlich des Betrachtungsraums befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen grenzt Wald an. Im Norden schließen auf den Flurstücken mit den Flst.-Nr. 3640 und 3620 geplante CEF-Flächen für den Kalksteinbruch Merdingen an.

Das Betriebsgelände selbst besteht größtenteils aus Lagerflächen, die zur Ablagerung von Materialien wie Kies, Sand, Erdaushub und aufbereitetem Bauschutt dienen. Auf der Fläche befinden sich einzelne Container, eine LKW-Waage und Maschinen zur Aufbereitung von Bauschutt. Die Fläche ist charakterisiert durch stark verdichtete und häufig befahrene Böden und steigt nach Norden hin leicht an. Der Bereich ist nach Osten, Westen und Süden von einem aufgeschütteten Erdwall umgeben, der unterschiedlich stark bewachsen ist. Am nördlichen Rand des Betrachtungsraums befindet sich eine etwa ein Meter hohe Geländekante zum angrenzenden Flurstück, welche von Gräsern und Stauden bewachsen ist. Im Osten ist die Böschung zum Fahrradweg mit Brombeere und einzelnen bis etwa 15 Jahre alten Robiniën bewachsen. Direkt angrenzend an diese Böschung befindet sich ein mehrere Meter hoher Wall aus Erdaushub, der mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Die westliche Böschung schließt an den Wald an. Zwischen dem Betrachtungsraum und dem Wald befindet sich eine mit Brombeeren, Goldrute und Sträuchern bewachsene Böschung, die zu einem Waldweg hin abfällt. Die südliche Böschung fällt steil zu einer darunter liegenden Ackerfläche ab und ist mit Brombeeren, einzelnen Sträuchern und Hochstauden bewachsen.

Ein Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 'Lagerumschlagfläche Baldinger' von 18. Oktober 2012 zeigt, dass der Ist-Zustand des nördlichen und westlichen Geländerands nicht den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. Bei der Erstellung dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde der Ist-Zustand des Betrachtungsraum als Grundlage für die Bewertungen herangezogen.

Auf dem Betriebsgelände kommt es durch den Antrag auf Änderung zu Eingriffen in den Ist-Zustand: Entlang des Betriebsgeländes werden am nördlichen, östlichen und einem Abschnitt des westlichen Randes eine Wand aus Träger und Stahlplatten, alternativ aus Betonsteinen, errichtet. Der restliche Randbereich wird durch einen Stabgitterzaun abgegrenzt. Hinter den Wänden beziehungsweise Zäunen wird ein Sichtschutzwall angelegt, welcher nach Fertigstellung mit Gehölzen bepflanzt werden soll (Abbildung 1).



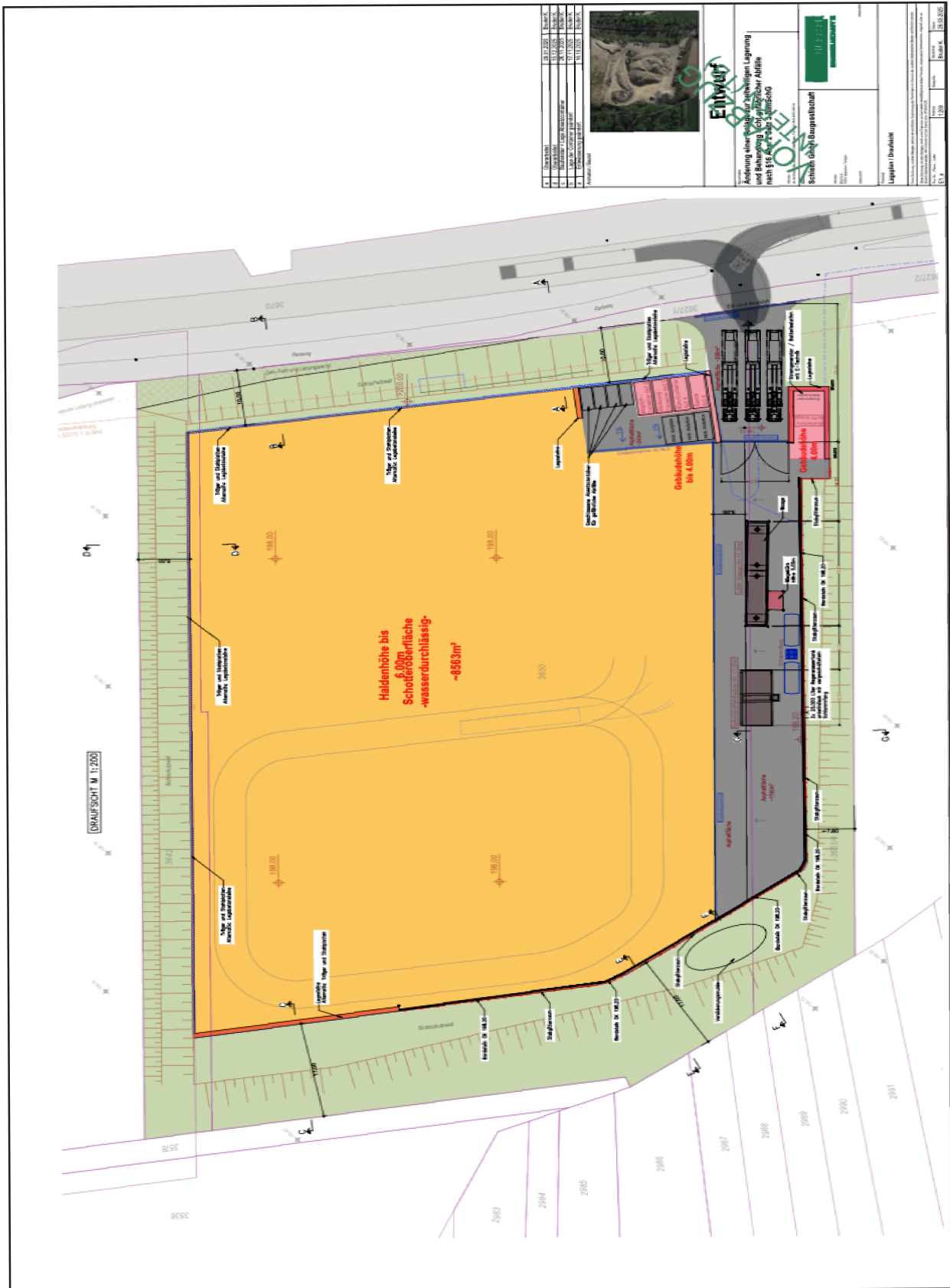


Abbildung 1: Lage der Lager- und Behandlungsanlage Merdingen (Stand 26. März 2025).



3.0 Vorgehensweise

Am 28. September und 7. November 2023 fanden Vororttermine statt, bei welchen der Betrachtungsraum und die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden. Im Rahmen eines Nachtrags im Jahr 2025 wurde die Fläche am 21. August 2025 erneut begangen.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Zudem wurde neben den Grundlagenwerken und den Artensteckbriefen der LUBW (abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>) auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010), verwendet.

Informationen zur Verbreitung der einzelnen Arten wurden vorrangig dem Daten- und Kartierdienst UDO der LUBW (abrufbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) und den in den Artensteckbriefen der LUBW aufgeführten Verbreitungsdaten entnommen. Zudem wurden neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. zur Schmetterlingsfauna Baden-Württembergs (abrufbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de>) sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Es sind keine *Natura 2000 - Gebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

Im Westen schließt das *Naturschutzgebiet 'Zwölferholz-Haid'* an den Betrachtungsraum des Vorhabens an. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da durch die geplanten Eingriffe mit keinen zusätzlichen Störungen zu rechnen ist. Möglicherweise entstehende, kleinräumige und temporäre Effekte über den Zeitraum der Umsetzung des Planinhalts werden durch die hier formulierten Maßnahmen verhindert, u.a. mittels Beschränkungen hinsichtlich der Bauzeit sowie der Vermeidung von Lichtemissionen in das Plangebiet umgebende Bereiche. Eine zusätzliche, durch Umsetzung des Planvorhabens entstehende Beeinträchtigung von Schutzzwecken des Naturschutzgebiets werden daher ausgeschlossen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Betrachtungsraum selbst liegen keine *kartierten Biotop* nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. In größeren Entfernungen von mindestens 90 Meter befinden sich verschiedene kartierte Biotop. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der vorliegenden Lebensraumaus-



stattung im Betrachtungsraum werden Auswirkungen auf kartierte Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

FFH-Lebensraumtypen

Im Betrachtungsraum und in der näheren Umgebung befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Streuobstflächen

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Streuobstbestände.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Die Betroffenheiten für die einzelnen Arten bzw. Gruppen sind in Tabelle 1 dargestellt.

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Beim Vororttermin am 28. September 2023 wurde im Betrachtungsraum die Vogelart *Hausperling* angetroffen. Am 7. November 2023 wurde zusätzlich ein Individuum eines *Hausrotschwanzes* auf dem Gelände beobachtet.

Brutmöglichkeiten für Vögel im Betrachtungsraum bestehen auf dem östlichen und westlichen Erdwall am Rande des Betrachtungsraums, welche mit niedrigen Gehölzen und Brombeergestrüpp bewachsen sind. Hier könnten Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder auch *Zaunkönig* oder *Rotkehlchen* Nester anlegen.

Für bodenbrütende Offenland-Arten wie die *Feldlerche* ist der Betrachtungsraum aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb sowie den Betrachtungsraum umgebenden Strukturen nicht geeignet. Die jungen Bäume im Betrachtungsraum bieten keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Die im Betrachtungsraum angetroffenen *Hausperlinge* oder weitere in der Umgebung brütende Vogelarten wie *Bachstelze* oder *Rabenkrähe* könnten den Betrachtungsraum zur Nahrungssuche nutzen. Eine Brut dieser Arten ist aufgrund fehlender Brutstätten im Betrachtungsraum auszuschließen, ebenso ist ein essentielles Nahrungsgebiet für diese Arten aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Größe nicht zu erkennen. Im westlich angrenzenden Wald ist mit den typischen Waldarten wie z.B. *Specht*-Arten oder *Kleiber* zu rechnen, für diese hat der Eingriffsbereich aber keine Bedeutung.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Mönchsgrasmücke</i>	+	Tötung VM 1, VM 2, VM 3
<i>Rotkehlchen</i>	+	
<i>Amsel</i>	+	
<i>Zaunkönig</i>	+	
<i>Hausrotschwanz</i>	+	
<i>Dorngrasmücke</i>	+	
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	--	Störung VM 3, VM 4
<i>Haselmaus</i>	--	Tötung VM 1
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum VM 5, VoM 1
<i>Zauneidechse</i>	+	
<i>Schlingnatter</i>	+	
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	
Amphibien		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>Kreuzkröte</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--

Die planungsrelevante Art *Dorngrasmücke* könnte in der Böschung des Südrandes des Geländes brüten. Weitere planungsrelevante Arten wie z.B. *Goldammer* und *Neuntöter* sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen als mögliche Brutvögel innerhalb des Betrachtungsraums nicht zu erwarten. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste -



Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Betrachtungsgebiet brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und für die zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Gleiches gilt für die möglicherweise auftretende planungsrelevante Art *Dorngrasmücke*. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise im Umfeld auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich bei diesen um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt. Eine Störung von im Umfeld des Eingriffsbereichs eventuell vorkommenden nachtaktiven Vögeln wäre durch Bauarbeiten außerhalb der Tageszeit möglich, wird aber mit einer entsprechenden Maßnahme verhindert (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*).

Für die möglicherweise im Betrachtungsraum vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie

anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten erhalten. Im Rahmen einer Neugestaltung der Böschungen ist davon auszugehen, dass im direkten Umfeld, unter anderem am westlichen Waldsaum, ausreichend Gehölze als Bruthabitate zur Verfügung stehen. Es ist daher damit zu rechnen, dass für die potentiell im Böschungsbereich brütenden Arten das Bruthabitat bestehen bleibt bzw. auch bei einer Rodung der Gehölze im Bereich der westlichen Böschung ausreichend Bruthabitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen. Durch die Neuanlage von Gehölzen entlang des geplanten Sichtschutzwalls werden zudem zeitnah neue Lebensraumstrukturen entstehen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 Fledermausarten liegen Nachweise aus Merdingen und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Braunes und Graues Langohr*, *Zweifarb-Fledermaus* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Eingriffsbereich befinden sich keine ausreichend geeigneten Gehölze, insbesondere keine ausreichenden Strukturen aufweisenden Bäume, welche Fledermäusen Quartiere bieten könnten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Der Betrachtungsraum ist aufgrund der Größe und der Strukturen lediglich als Zwischenjagdgebiet für Arten wie die *Zwergfledermaus*, *Breitflügel-Fledermaus* sowie *Großer* und *Kleiner Abendsegler* geeignet.

Durch die Bauarbeiten sowie eine zusätzliche Beleuchtung können Störungen lokaler Populationen verschiedener Fledermausarten durch Licht und Lärm auftreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch verhindert (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*, *VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).



Essentielle Jagdgebiete im Betrachtungsraum werden für alle Fledermausarten ausgeschlossen, folglich ebenso eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Haselmaus

Die Brombeergestrüppe im Westen des Betrachtungsraums könnten potentiell Nahrungshabitat für die *Haselmaus* darstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in diesem Bereich außerdem Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Geeigneter Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der *Haselmaus* befindet sich im westlich angrenzenden Wald.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sollte der westliche Randbereich des Betrachtungsraums zu einer Wildwiese umgewandelt werden. Diese wurde nie hergestellt. Es befinden sich nun anstelle der Wildwiese am südwestlichen und westlichen Rand des Betrachtungsraums Sträucher, junge Bäume und große Bestände von Brombeere. Außerdem ist hier ein Grasweg entstanden (Abbildungen 2 und 3). Dieser Bewuchs geht fließend in den bestehenden Wald westlich des Geländes über. Würde eine Angleichung des Geländes an die Vorgaben des Bebauungsplans erforderlich, so müssten Gehölze gerodet werden, und es ginge potentieller Lebensraum der *Haselmaus* und von Gehölz brütenden *Vögeln* verloren.



Abbildung 2: Lage der ursprünglich im B-Plan vorhergesehenen Wildwiese am westlichen Rand des Geländes, nun dichter Gehölzbestand mit potentiell *Haselmaushabitat*.



Abbildung 3: Westlicher Randbereich des Geländes. Anstelle der ursprünglich im B-Plan festgesetzten Wildwiese bestehen hier Gehölze und ein Grasweg.

In einer Stellungnahme im Jahr 2025 zur Neubewertung der Fläche F2 im westlichen Randbereich wurde darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Gehölze vorangeschritten ist und mittlerweile als ein sich sukzessiv entwickelnder Waldsaum charakterisiert werden kann (KUHLENKAMP & GEHMANN 2025). Dabei wurde empfohlen, die Fläche der Sukzession zu überlassen. Bei einer Einhaltung dieser Empfehlung bleiben die Lebensraumstrukturen weitgehend erhalten.

Durch die Errichtung des Sichtschutzwalls werden randlich punktuell Gehölze entfernt, die von der *Haselmaus* zur Nahrungssuche genutzt werden können, außerdem kann eine Überwinterung im Bereich von Wurzelstöcken nicht ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG wird durch entsprechende Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*). Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der nur sehr kleinräumig betroffenen Fläche und der im Umfeld großflächig geeigneten Lebensraumstrukturen nicht gegeben.

Weitere Säugetierarten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen. Dies gilt auch für den *Fischotter*, von dem aktuelle Nachweise in Baden-Württemberg existieren, u.a. entlang der Elz in der Oberrheinebene.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Der *Braunbär* gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Am Nord- und Westrand des Geländes befinden sich im Übergangsbereich zwischen Betriebsgelände und Flurstücksgrenze geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Bei der Übersichtsbegehung am 23. September wurde eine juvenile *Mauereidechse* am nordöstlichen Rand des Geländes auf dem Flurstück mit der Flurstück-Nr. 3642 vorgefunden. Auch ein Vorkommen von *Schlingnatter* und *Zauneidechse* sind in diesen Bereichen nicht auszuschließen.

Durch eine Errichtung der Wand aus Träger und Stahlplatten beziehungsweise Betonsteinen sowie die Anlage des Sichtschutzwalls wird es in diesem Bereich zu einem Eingriff und somit möglicherweise zur Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um eine Verletzung des Verbotstatbestandes ausschließen zu können, müssen die für Reptilien geeigneten Strukturen vor Beginn der Aktivitätszeit entfernt, eventuell noch verbliebene Reptilien vergrämt und der Eingriffsbereich abgegrenzt werden (*VM 5 - Reptilien*).

In der Umgebung des Eingriffsbereich sind flächig weitere potentiell geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Um eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, ist dem Verlust der Lebensraumstrukturen in den Randbereichen des Eingriffsbereichs mit der Anlage neuer Strukturen entgegenzuwirken (*VoM 1 - Lebensraumstrukturen Reptilien*). Aufgrund der im Umfeld flächig vorhandenen Lebensraumstrukturen ist der zeitliche Versatz der Maßnahme tragbar.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* werden im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten ausgeschlossen.



4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibienarten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibienarten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Betrachtungsraum bestehen für die Arten *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke* potentielle Lebensstätten. Die Eingriffe durch den Änderungsantrag beschränken sich jedoch auf Bereiche, die von den genannten Amphibien nicht als Lebensraum genutzt werden können. Die dicht bewachsenen Böschungen bergen keine geeigneten Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten. Eine Betroffenheit und eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der durch den Änderungsantrag bedingten Eingriffe werden für diese Arten ausgeschlossen.

Betroffenheiten weiterer Arten wie *Kammolch*, *Kleinem Wasserfrosch* und *Springfrosch* werden aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte*, *Wechselkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Betrachtungsraum fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Ein Vorkommen im Betrachtungsraum ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käfer-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, wie des *Hirschkäfers*, *Eremit*, *Heldbocks* oder *Alpenbocks* ist innerhalb des Betrachtungsraumes aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für den Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlingsarten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Der *Nachtkerzenschwärmer* kommt im Naturraum vor. Ein Vorkommen wird mangels ausreichender Bestände von Nahrungspflanzen wie *Nachtkerze* und fehlender Bestände an *Weidenröschen* ausgeschlossen. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter *Nachtfalter*-Arten wie *Spanische Flagge* wird daher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* oder *Spanische Flagge* wird aufgrund mangelnder Raupennahrungspflanzen und Saugpflanzen der Falter im Betrachtungsraum und angrenzend ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.



Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzenarten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsraum.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Moosarten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im gesamten Betrachtungsraum jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Maßnahmen

Die Maßnahmenvorschläge erfolgen ausschließlich nach fachlichen Kriterien. Die Umsetzbarkeit, z.B. die Prüfung rechtlicher Aspekte, war nicht Teil des Auftrags und wurde daher auch nicht geprüft. Eine Verantwortung wird daher nicht übernommen.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August, ausnahmsweise bis in den Oktober), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Zudem muss eine Rodung von Gehölzen am westlichen Randbereich außerhalb des Aktivitätszeitraums der *Haselmaus* ohne Einsatz schwerer Maschinen stattfinden (in der Regel witterungsabhängig von November bis April). Da möglicherweise Tiere in Wurzelbereichen der zu rodenden Gehölze überwintern, dürfen die nach der Rodung verbleibenden Wurzelstöcke erst ab Anfang Mai ausgegraben werden. Die aus ihrem Winterschlaf am Boden erwachten Tiere haben dann den inzwischen als Lebensraum ungeeigneten Bereich verlassen (BRIGHT et al. 2006).

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der

Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch eine in Ornithologie sowie Biologie und Ökologie der *Haselmaus* sachkundige Person eine Suche nach Nestern von Vögeln sowie *Haselmäusen* stattfinden. Sollten Nester von Vögeln oder Hinweise auf *Haselmäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel und keine Individuen der *Haselmaus* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Lärmintensive Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum von Juli bis Februar, durchzuführen, um erhebliche Störungen der lokalen Populationen zu verhindern.

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtmissionen, akustisch durch Lärm) der umgebenden Fledermauspopulationen und nachtaktiven Vogelarten müssen alle zwischen Anfang März und Ende September durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

VM 4 - Vermeidung von Lichtmissionen

Da der Geltungsbereich an Gehölze grenzt, ergeben sich durch Lichtmissionen möglicherweise Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden. Die Lichtintensität muss an die vorliegenden Anforderungen angepasst werden.



- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf Wegbereiche sein. Dafür müssen die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt werden (0 Prozent Upward Light Ratio). Hierbei sind auch Lichtemissionen aus Innenräumen zu berücksichtigen. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 Nanometer und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.
- Durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren können Lichtemissionen darüber hinaus weiter reduziert werden. Zu genaueren Ausführungen siehe SCHROER et al. (2019).

Diese Maßnahmen verhindern auch negative Auswirkungen von künstlicher Beleuchtung auf Brut- und Zugvögel.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nach § 21 Abs. 2 NatSchG vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März von 22 Uhr bis 6 Uhr gesetzlich verboten ist, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Bei neu zu errichtenden Beleuchtungsanlagen ist seit dem 1. Januar 2021 laut § 21 Abs. 2 NatSchG eine insektenfreundliche Beleuchtung verpflichtend.

VM 5 - Reptilien

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen von Reptilien ist das Abfangen bzw. Vergrämen von Individuen der *Mauereidechse* sowie der weiteren nicht grundsätzlich auszuschließenden Arten *Zauneidechse* und *Schlingnatter* aus den entsprechenden Baubereichen erforderlich. Ziel ist es sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns alle Individuen in sämtlichen relevanten Bereichen in Richtung der Randbereiche vergrämt wurden. Hierfür sind in den Eingriffsbereichen die Gehölze außerhalb des Aktivitätszeitraums von Reptilien (in der Regel zwischen November bis März) ohne Bodenbearbeitung auf den Stock zu setzen, weitere oberflächliche Strukturen (Totholz, Steine, Ablagerungen etc., die nicht als Überwinterungsversteck geeignet sind) zu entfernen.

Anschließend ist der Eingriffsbereich erneut auf Vorkommen zu kontrollieren, gegebenenfalls kann der Bereich mittels Reptilienzaun abgegrenzt werden, um ein nachträgliches Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Der Zaun wäre in diesem Fall vor Baubeginn aufzustellen und dort bis zum Ende der Bauarbeiten zu belassen. Überstiegshilfen müssen eventuell im Eingriffsbereich verbliebenen Tieren die Überquerung des Zauns im



Fall eines Aufstellens ermöglichen. Genaue Position und Ausführung eines Reptilienzauns ist mit der ökologischen Baubegleitung (siehe 6.3 *Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen*) abzustimmen.

6.2 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Lebensraumstrukturen für Reptilien

Entlang des Sichtschutzwalls sind Lebensraumstrukturen für Reptilien anzulegen. Die Strukturen sind in sonnenexponierten Bereichen einzurichten, die von den errichteten Wänden nicht oder nur geringfügig beschattet werden.

Zwischen den geplanten Gehölzen sind hierfür gehölzfreie Abschnitte zu gestalten. Auf ihnen sind Trockenmauern zu errichten, die jeweils aus zwei bis drei übereinander liegenden Steinreihen bestehen. Die untere Reihe ist in ein nährstoffarmes Substrat einzubetten, bevorzugt mit Sand bis in einer Tiefe von ungefähr 70 Zentimetern. Die Steine selbst sollten unterschiedliche Größen in einer Abmessung von 40 bis 80 Zentimetern haben. Alternativ können Steinriegel angelegt werden, bestehend aus Steinen in gleicher Dimension wie für die Anlage von Trockenmauern, welche mindestens ein Meter unter- bis ein Meter oberirdisch geschichtet werden. Im vorliegenden Fall sind zwei Trockenmauern respektive Steinriegel mit einer Länge von jeweils etwa zehn Metern und einer Breite von etwa zwei Metern zu errichten. Zusätzlich sind im Umfeld jeder Trockenmauer bzw. Steinriegel Totholzstrukturen mittels Reisighaufen aufzuschichten.

Um die umliegende Fläche als Nahrungshabitat zu erhalten und vor Sukzession, Verfilzung und Beschattung zu schützen, müssen die Abschnitte mit Lebensraumstrukturen für Reptilien regelmäßig gepflegt und das Mähgut abtransportiert werden. Dieses Mähen kann je nach Vegetationsentwicklung ein- bis zweimal jährlich oder zweijährig erfolgen und darf nicht die gesamte Fläche betreffen. Da das Mähen während der Aktivitätsphase der Eidechsen stattfindet, ist diese außerhalb der täglichen Aktivitätsphasen durchzuführen, also vor Sonnenaufgang oder -untergang oder bei schlechter Witterung wie Niederschlag.

6.3 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Eine naturschutzfachliche Bauüberwachung (= ökologische Baubegleitung), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist erforderlich. Dadurch werden die Vermeidungsmaßnahmen, vor allem hinsichtlich Reptilien und *Haselmaus*, überwacht, begleitet und überprüft.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist zudem durch die natur-
schutzfachliche Bauüberwachung durch Vorortbegehungen zu überprüfen. Im Zuge dieser
Begehungen ist der Eingriffsbereich auf die Anwesenheit von Reptilien zu kontrollieren. Ge-
gebenenfalls sind diese abzufangen und in angrenzende, gut für die Arten geeignete Bereiche
umzusetzen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine
Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für
die Tiergruppen Vögel, Säugetiere (*Haselmaus*) und Reptilien (*Zauneidechse*, *Mauereidech-
se* und *Schlingnatter*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen notwen-
dig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach
fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit.
Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig not-
wendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44
BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere
(außer *Haselmaus*), Reptilien (außer *Zauneidechse*, *Mauereidechse* und *Schlingnatter*), Am-
phibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken,
Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen so-
wie Moose.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus
fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei
den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrecht-
liche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Natur-
schutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der
Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Arten-
schutz 11.

KUHLENKAMP, M., & P. GEHMANN (2025): Lager- und Behandlungsfläche Merdingen. Antrag
auf wesentliche Änderung. Stellungnahme Neubewertung Fläche F2. - Im Auftrag der
Schleith GmbH, 2 S.



LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. - BfN-Skripten 543, 94 S.



Lager- und Behandlungsanlage Merdingen - Antrag auf Wesentliche Änderung

Stellungnahme zu möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf CEF-Flächen (Flurstücksnummern 3620 und 3640)

Auftraggeber: Schleith GmbH Baugesellschaft
Bleiche 4
79761 Waldshut-Tiengen

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: **MONIQUE KUHLENKAMP**
B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung
PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

Lager- und Behandlungsanlage Merdingen - Antrag auf Wesentliche Änderung

Stellungnahme zu möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf CEF-Flächen (Flurstücksnummern 3620 und 3640)

Der Eingriffsbereich gemäß Änderungsantrag nach BImSchG für die Lager- und Behandlungsanlage Merdingen liegt im Südwesten Merdingens westlich der Kreisstraße K 4931 gegenüber dem Steinbruch in Merdingen. Im Norden schließen auf den Flurstücken mit den Flst.-Nr. 3640 und 3620 geplante CEF-Flächen für den Kalksteinbruch Merdingen an.

Auf dem Betriebsgelände kommt es durch den Antrag auf Änderung zu Eingriffen in den Ist-Zustand: Entlang des Betriebsgeländes werden am nördlichen, östlichen und einem Abschnitt des westlichen Randes eine Wand aus Träger und Stahlplatten, alternativ aus Betonsteinen, errichtet. Der restliche Randbereich wird durch einen Stabgitterzaun abgegrenzt. Hinter den Wänden beziehungsweise Zäunen wird ein Sichtschutzwall angelegt, welcher nach Fertigstellung mit Gehölzen bepflanzt werden soll. Einzuschätzen ist, ob durch das Vorhaben die Funktion der CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der Rekultivierung des Kalksteinbruchs Merdingen auf den nördlich angrenzenden Flurstücken 3640 und 3620, Gemarkung und Gemeinde Merdingen, umgesetzt werden, beeinträchtigt wird.

Im Zuge einer Vorortbegehung am 19. Februar 2026 wurde dieser Bereich erneut begutachtet. Die Flurstücke 3640 und 3620 weisen derzeit Offenlandflächen mit nur vereinzelten Gehölzen auf, letztere befinden sich vorrangig auf dem weiter vom Eingriffsbereich entfernten Grundstück 3620 (Abb. 1 und 2). Es werden durch die Errichtung der Wand sowie der Einrichtung eines mit Gehölzen bestandenen Sichtschutzwalls keinerlei negative Auswirkungen auf die als CEF-Flächen ausgewiesenen Bereiche erkannt. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die verstärkte Eingrenzung der Lager- und Behandlungsanlage möglicherweise bestehende negative Effekte, wie zum Beispiel betriebsbedingte Staubbelastung sowie akustische und optische Störreize durch eine Planumsetzung verringert bis vollständig verhindert werden. Eine Beeinträchtigung der Funktion der hier zu betrachtenden Flächen für CEF-Maßnahmen durch eine Umsetzung des Vorhabens wird ausgeschlossen.

Quellen

HÖFLER, J., P. ANTKOWIAK, E. BROZYNSKI (2023): Lager- und Behandlungsanlage Merdingen - Antrag auf wesentliche Änderung - Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Schleith GmbH Baugesellschaft, Waldshut-Tiengen. 16 S.





Abbildung 1: Blick über die Flurstücke 3640 und 3620, aufgenommen am 19. Februar 2026.



Abbildung 2: Blick über die Flurstücke 3640 und 3620, aufgenommen am 19. Februar 2026.